



Schießsportgemeinschaft der Grenzpolizei Bad Reichenhall e. V.

Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e. V.



Mit Beschluss der Mitgliederversammlung der SGG REI e. V. vom 29. März 2019 tritt folgende **Verordnung** in Kraft.

Schießbetrieb

zu § 6 Satzung SGG REI e. V.

- 1 Der Schießbetrieb der SGG REI e. V. findet nach den waffenrechtlichen Vorschriften und den vom BSSB e. V. und DSB e. V. hierzu erlassenen Regelungen statt.

Übungen / Disziplinen anderer vom Bundesverwaltungsamt anerkannter Schützendachverbände können in den Schießbetrieb der SGG REI e. V. eingebunden werden.

Darüber hinaus gelten die Regelungen dieser Verordnung.

- 1.1 Am Schießbetrieb der SGG REI e. V. dürfen alle Vereinsmitglieder der SGG REI e. V. und grundsätzlich auch Personen, die kein Vereinsmitglied der SGG REI e. V. sind (Gastschützen), teilnehmen.
- 1.2 Von der SGG REI e. V. ausgeschlossene (ehemalige) Vereinsmitglieder werden nicht mehr als Gastschützen zugelassen.
- 1.3 Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter kann Gastschützen vom Schießbetrieb ausschließen. Einer Begründung bedarf es hierzu nicht.
- 1.4 Das Mindestalter für Gastschützen richtet sich nach den Bestimmungen des Waffengesetzes.
- 1.5 Vor Schießbeginn hat der Gastschütze eine Tagesversicherung abzuschließen, es sei denn, der Gastschütze kann einen BSSB-Schützenausweis oder einen vergleichbaren Nachweis darüber vorzeigen, dass für ihn eine dem BSSB-Versicherungsschutz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht.
- 1.6 Der Schießbetrieb der Mitglieder der SGG REI e. V. sowie die Sicherheit am Schießstand darf durch die Teilnahme von Gastschützen am Schießbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- 1.7 Vereinsmitglieder der SGG REI e. V. sind berechtigt, zu den festgesetzten Gastschützenterminen der SGG REI e. V. Gastschützen mitzubringen, die Gastschützen sind bei der Geschäftsstelle rechtzeitig anzumelden.

Sollte für diese Gastschützen eine individuelle Schießaufsicht erforderlich sein und die Vereinsmitglieder der SGG REI e. V. sehen sich außer Stande diese Schießaufsicht zu übernehmen, können diese Gastschützen am Schießbetrieb nicht teilnehmen.

- 1.8 Die Anzahl der Gastschützen je Gastschützentermin ist grundsätzlich nicht begrenzt. Sie kann jedoch im Einzelfall durch den Vorstand oder die Schießaufsicht eingeschränkt werden.

- 1.9 Gastschützen haben vor Schießbeginn eine Gastschützensgebühr zu entrichten.
- 1.10 Gastschützen ist die Nutzung des Schießstandes in Salzburg zu den von der SGG REI e. V. gebuchten Schießterminen nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes der SGG REI e. V. gestattet.
- 1.11 Die Teilnahme von Gastschützen am Schießbetrieb am Schießstand in Salzburg ist ausgeschlossen, sobald der Schießbetrieb von Vereinsmitgliedern der SGG REI e. V. beeinträchtigt wird.
- 1.12 Gastschützen können am Schießstand in Bad Reichenhall vereinseigene Munition erwerben und dort verbrauchen. Die nicht verbrauchte Munition von Gastschützen kann für die Dauer von längstens drei Monaten eingelagert werden. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Munition fachgerecht entsorgt.
- 1.13 Jeder Schießbetrieb, dessen Durchführung in der Verantwortung der SGG REI e. V. liegt, darf nur aufgenommen oder fortgesetzt werden, wenn eine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt.
- 1.14 Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des Waffengesetzes eingehalten werden.

Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.
- 1.15 Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen zu befolgen.
- 1.16 Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.
- 1.17 Der Schießbetrieb der SGG REI e. V. findet auf zugelassenen Schießstätten statt.

Die Vereinsmitglieder der SGG REI e. V. sind berechtigt, diese Schießstätten im Rahmen der geschlossenen Verträge zu benutzen.

Personen, die kein Vereinsmitglied bei der SGG REI e. V. sind, kann die Teilnahme am Schießbetrieb der SGG REI e. V. ermöglicht werden.
- 2 Die SGG REI e. V. richtet jährlich (01.01. bis 31.12.) für ihre Vereinsmitglieder eine Vereinsmeisterschaft aus.
- 3 Die SGG REI e. V. schreibt auf Antrag jährlich (01.01. bis 31.12.) einen Wettbewerb „BSSB-Kombi“ aus.
 - 3.1 An diesem Wettbewerb dürfen auch Schützen teilnehmen, die nicht Vereinsangehörige der SGG REI e. V. sind.
 - 3.2 Die am Wettbewerb teilnehmenden Schützen müssen über eigene Schusswaffen verfügen.
 - 3.3 Details zu diesem Wettbewerb werden in einer Wettbewerbsausschreibung geregelt.

- 4 Die SGG REI e. V. schreibt auf Antrag jährlich (01.01. bis 31.12.) einen Wettbewerb „BSSB-Classic“ aus.
- 4.1 An diesem Wettbewerb dürfen auch Schützen teilnehmen, die nicht Vereinsangehörige der SGG REI e. V. sind.
- 4.2 Die am Wettbewerb teilnehmenden Schützen müssen über eigene Schusswaffen verfügen.
- 4.3 Es kommen ausschließlich klassische Disziplinen des BSSB zur Austragung, die am Schießstand in Bad Reichenhall geschossen werden können
- 4.4 Details zu diesem Wettbewerb werden in einer Wettbewerbsausschreibung geregelt.

Für die Mitgliederversammlung vom 29.03.2019

1. Schützenmeister

Versammlungsleiter